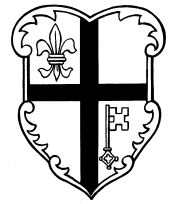


— Amtsblatt —

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

2. Jahrgang	Herausgegeben am: 07. Juli 2014	Nummer: 7
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
23	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Medebach für das Jahr 2014	85
24	Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Medebach über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Medebach am 25. Mai 2014	87
25	Aufruf zur Bewerbung für den Klimaschutzpreis 2014	88

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Medebach für das Jahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach mit Beschluss vom 30.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	13.948.560,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.707.855,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.407.160,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.710.255,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (inkl. Erstattung der Stadtwerke Medebach AöR für die Tilgung der ihr zugeordneten Darlehen i.H.v. 760.000,00 €) und der Finanzierungstätigkeit auf	3.227.000,00 EUR
---	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit (inkl. Tilgung der den Stadtwerken Medebach AöR zugeordneten Darlehen) auf	3.349.000,00 EUR
---	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 68.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 258.967,78 EUR festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 500.327,22 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	209 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	411 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede angezeigt worden. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 31.01.2014 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Österstraße 1, Zimmer 220, 59964 Medebach öffentlich aus.

Medebach, 30.01.2014



(Grosche)

HANSESTADT MEDEBACH**Der Wahlleiter**

für die Rats- und Bürgermeisterwahl am 25.05.2014

Bekanntmachung**des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Medebach über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Medebach am 25. Mai 2014**

Gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über evtl. eingegangene Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 03.07.2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Gegen die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Medebach anlässlich der Kommunalwahl am 25.05.2014 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der festgestellten Wahlergebnisse keine Einsprüche beim Wahlleiter der Stadt Medebach eingegangen und auch sonst keinerlei Anhaltspunkte im Sinne von § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) festgestellt worden. Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss beschließt die Stadtvertretung gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG die Wahl für gültig zu erklären.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 65 Abs. 1 i.V.m. § 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.8.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV.NRW. S. 730) – SGV.NRW. 1112 - in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564) – SGV.NRW. 1112 - in der z.Zt. geltenden Fassung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnberg erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Der Wahlleiter

Wasmuth

RWE lobt Auszeichnung aus / Bewerbungsfrist endet am 30.09.2014

Medebach

Im Rahmen des RWE Umweltfonds lobt die RWE im Jahr 2014 wiederholt den Klimaschutzpreis aus. Der Klimaschutzpreis wird für Leistungen verliehen, die im besonderen Maße zum effizienten Einsatz von Energie und zur Erhaltung natürlicher oder zur Verbesserung ungünstiger Umweltbedingungen in der Stadt Medebach beitragen.

Gegenstand der Auszeichnung können Ideen und Initiativen sowie praktische Aktivitäten insbesondere folgender Art sein:

- Maßnahmen zur Verminderung von vorhandenen Umweltbeeinträchtigungen
 - Lärmschutz und Maßnahmen zur CO²-Reduktion
 - Renaturierung/Erhaltung natürlichen Lebensraumes
- Spürbare Umweltverbesserungen
 - Schaffung umweltorientierter Wohn- und Arbeitsbereiche
 - Erhaltung und Neuanlage von Grün- und Erholungszonen
- Energiesparende Maßnahmen
 - Innovative Wärmeerzeugung/Wärmedämmung
 - Energiesparttechnologien in der Beleuchtung (LED)

Der RWE Klimaschutzpreis kann an jede natürliche oder juristische Person, Arbeitsgemeinschaft oder Institution (Bürger, Vereine, Unternehmen, Schulklassen, Schulen, Initiativen) verliehen werden, die innerhalb der Stadt Medebach entsprechende Maßnahmen aktiv umsetzt. Der Klimaschutzpreis ist mit 1.000,00 € dotiert. Je nach Projektbewertung bleibt es einer Jury vorbehalten, eine Aufteilung dieses Betrages vorzunehmen. Die beschriebenen Ideen, Initiativen oder Aktivitäten sollten bei der Stadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, schriftlich eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet am 30.09.2014. Eine Entscheidung über die Preisvergabe erfolgt durch eine unabhängige Jury.